

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham vom 24.04.2003, geändert mit Gemeinderat vom 01.09.2011 betreffend die Kanalordnung.

Kanalordnung

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Tumeltsham und das vom RHV Ried i.l.u.U. betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

Hinweis: Außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Gemeinde Tumeltsham müssen in jedem Fall mit einem mit der Gemeinde Tumeltsham abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden.

§ 2

Vorschriften für Einleitung von Ab- und Oberflächenwässer

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtlichen Bewilligungen der Kanalisation liegen zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Tumeltsham auf und sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwasser (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung betrieblicher Abwässer bedarf einer gesonderten Regelung. Niederschlagswässer dürfen nur in jener Menge in die Kanalisation eingeleitet werden, soweit sie durch die wasserrechtliche Bewilligung des Amtes der Oö. Landesregierung gedeckt ist. Regenwasserrückhalteanlagen sind auf ein 5-jähriges Niederschlagsereignis zu dimensionieren.
- (3) In die Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

(4) Einleitungsverbote in die Kanalisation:

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (häusliche Abfälle, Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

(5) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die Kanalisation, so ist die Feuerwehr (Notruf 122) hiervon sofort zu verständigen.

(6) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die Kanalisation einzuleiten.

(7) Die Einleitung von Oberflächenwasser von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

(2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die Kanalisation hat über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen. Der lichte Querschnitt des öffentlichen Kanals darf durch Einmündungen nicht

verengt werden. Höhenunterschiede sind mittels außenliegender Absturzpfeifen zu überwinden.

- (3) Eigentümer und Eigentümerinnen von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus der Kanalisation (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zur Kanalisation fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Das Kanalisationsunternehmen der Gemeinde Tumeltsham ist mindestens 2 Tage vor Inangriffnahme der Anschlussarbeiten zu verständigen. Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest eines befugten Bauführers anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) in Betrieb genommen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserbeseitigungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation hat - auf Kosten des Eigentümers des zu entwässernden Objektes - die Trennung der Hauskanalisation binnen einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen. Eine Einleitung in ein Trennsystem hat nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 und 7 der Kanalordnung zu erfolgen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer/die Eigentümerin einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit, Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem

Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbandes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung einer neuen oder die Abänderungen der bestehenden öffentlichen Kanalisation.
- (2) Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten dürfen in der Regel nur einen einzigen Anschluss an die Kanalisation herstellen, es sei denn, dass aus betriebstechnischen Gründen ein weiterer Anschluss vorgeschrieben oder auf Antrag bewilligt wird. Grenzt das Grundstück des betroffenen Objektes an mehrere Straßen an, welche mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so bestimmt das Kanalisationsunternehmen der Gemeinde unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

§ 8

Gemeinschaftliche Anschlussleitungen

Das Kanalisationsunternehmen der Gemeinde kann gestatten, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, zwei oder mehrere Objekte durch eine gemeinsame Hauskanalanlage angeschlossen werden. Die gegenseitigen

Erhaltungs- und Benützungsrechte und –pflichten der Beteiligten sind zuvor vertraglich festzulegen und dem Kanalisationsunternehmen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 9 Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Kanalisationsunternehmen der Gemeinde Dichtheitsatteste vorzulegen.

§ 10 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalordnung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister: